

Protokoll der Sitzung des Bezirkssynodalrats- und der Bezirksversammlung vom 22.09.2022

TOP 2 Transformationsprozess – Kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse, Ergebnisse des Subteams Stand 15.09.2022

Alexandra Schmitz referiert anhand einer ppp die vom Subteam erarbeiteten Ergebnisse. Ziel des Prozesses sei es u.a. Strukturen zu verschlanken und sich am Leitbild zu orientieren. Der BSR verhält sich wie folgt zu den einzelnen Punkten:

Punkt 1: Diözesanversammlung

Funktion der Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist die gewählte Vertretung der Katholik*innen im Bistum Limburg und vertritt

in ihrer Zusammensetzung unabhängig vom Leitungsamt die Vielfalt der Meinungen, Erwartungen und Menschen im Bistum. Durch die Diözesanversammlung werden Impulse gesetzt, wie das Handeln im Bistum sich weiter entwickeln kann.

Die Aufgaben der Diözesanversammlung

Weitestgehend adäquat zu den bisherigen Aufgaben; Zusätzlich:

- Initiierung des Visionsprozesses (~ 10 Jahre)
- Mitwirkung an der übergreifenden und langfristigen Vision für das Bistum Limburg, Reflektion der Vision und der bisher eingeleiteten Maßnahmen vor dem Hintergrund von Trends, gesellschaftlichen Entwicklungen, Erwartungen im Bistum;

Frage: Wird dem Vorschlag zur Beibehaltung einer DV zugestimmt – welche Aspekte fehlen oder sind zu ergänzen?

Der BSR stimmt dem Vorschlag zu.

Hinweise: Ein durchgängig einheitliches Vokabular bezüglich der Begrifflichkeit von Visionen und Leitbildern wäre wünschenswert oder die Begriffe müssten deutlicher konkretisiert werden und definiert werden, wie sie sich aufeinander beziehen. Leitbild muss lebendig bleiben; Leitbild darf agileres Arbeiten nicht verhindern.

Punkt 2: Synodales Gremium auf Diözesanebene

Das Modell des Dialogs von Amt und Mandat war dahingehend weiterzuentwickeln, dass zukünftig eine besser ausgeprägte Gewaltenunterscheidung implementiert wird und gleichzeitig eine stärkere Beteiligung des zukünftigen synodalen Beratungsorgans an der Leitungsverantwortung gewährleistet wird.

Nicht vorgeschlagene Modelle:

- Aufsichtsrat
- Diözesansynodalrat und Diözesankirchensteuerrat in einem Gremium

DSR

- Bistumsteam das kuriale, der Diözesansynodalrat das synodale Leitungsgremium.
- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden kurial vom Bistumsteam beraten und abschließend im Diözesansynodalrat beraten und entschieden.
- Der Bischof von Limburg nimmt die Leitung der Diözese im synodalen Dialog wahr und verpflichtet sich, sich an die Beschlüsse des Diözesansynodalrats zu binden, so nicht gewichtige Gründe entgegenstehen.
- Die Aufgaben des Diözesansynodalrats sind auf die Beteiligung an Leitungsaufgaben (Entscheidungen über Strategien und strategische Ziele, Ressourcenverteilung, Rahmensetzungen, Normgebung, Leitungspersonal) fokussiert
- Beschlussfassung incl. Schlichtungsverfahren

BSR stimmt der Vorlage zu

Hinweis: Was sind gewichtige Gründe? → ausformulieren. Kann ein anderer Begriff statt Schlichtungsverfahren helfen (z.B. Mediationsverfahren)?

DSR und Bistumsteam synodal

- Der Diözesansynodalrat hat in diesem Modell zusätzlich das Recht, bis zu 5 synodale Mitglieder in das Bistumsteam zu wählen.
- Ziel ist, die frühzeitige Beteiligung der Synodalen bei der Entwicklung von Lösungsansätzen zu grundsätzlichen Fragen zu gewährleisten und sie so stärker in die Gestaltungsverantwortung einzubinden.
- Das Modell ist noch auszubuchstabieren. Es wird als Denkanstoß zur Weiterentwicklung vorgeschlagen.

Frage: Trägt der Vorschlag dazu bei, dass die gewählten Mandatsträger*innen/ehrenamtlichen Synodalen auf der Diözesanebene stärker in die Leitungs- und Gestaltungsverantwortung einbezogen werden? Ggf.: Was fehlt dazu?

BSR: Ja

Hinweis: Rückbindung der 5 gewählten Mitglieder in die Fläche ist wichtig, sollten die Synodalen nicht automatisch die regionalen VertreterInnen sein.

Punkt 3: Stärkere Einbindung des Diözesansynodalrats in Haushaltsentscheidungen

Strategiegeleitetes Handeln wird nicht zuletzt durch den Strategien entsprechende Finanzentscheidungen realisiert. Daher gehört die Einflussnahme auf die adäquate strategische Ausrichtung der Finanzplanung zu den Leitungsentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, an denen der Diözesansynodalrat zu beteiligen ist.

Vorschlag: Erlass einer „VZPV-diözese“,

durch die in Analogie zur geltenden VZPV (Verordnung über die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat im Bistum Limburg) für bestimmte Entscheidungen des Diözesankirchensteuerrates dem Diözesansynodalrat ein gültigkeitsrelevantes Anhörungsrecht zukommt.

Frage: Wird geteilt, dass für bestimmte Entscheidungen des Diözesankirchensteuerrates dem Diözesansynodalrat ein gültigkeitsrelevantes Anhörungsrecht zukommt?

BSR: Ja

Hinweis: „für bestimmte Entscheidungen kommt dem DSR ein Anhörungsrecht zu“ – wer definiert bestimmte Entscheidungen. Im Vorfeld zu klären.

Punkt 4: Integration des Priesterrates in den Diözesansynodalrat (I-MHG-Auftrag)

Aus dem MHG-Folgeprojekt hat sich der Auftrag ergeben, den Priesterrat so in die Gremienstruktur einzubinden, dass die Ziele der Vermeidung von Klerikalismus und männerbündischen Strukturen erreicht werden. Dazu kommen die Forderungen nach Verschlankung der Gremienstruktur und einer Stärkung der Partizipation von Lai*innen. Bei den Vorschlägen ist zu berücksichtigen, dass der Priesterrat Beispruchsrechte hat, die kirchenrechtlich festgeschrieben sind.

Das Subteam legt drei Modelle vor

1. Einrichtung eines Rates der Seelsorger*innen, der durch Beratung des Bischofs teilnimmt an der Leitung des Bistums
2. Einrichtung eines Rates der Seelsorger*innen, in dem der Priesterrat seine Beispruchsrechte gemäß CIC wahrnimmt
3. Einbindung eines verkleinerten Priesterrates in den Diözesansynodalrat

Frage: Welches der drei Modelle trägt am besten zur Vermeidung von Klerikalismus und männerbündischen Strukturen sowie zur Verschlankung der Gremienstrukturen bei?

BSR: Modell 2

Punkt 5: Regionalebene – Vorgaben

Unter Aufhebung der bisherigen Bezirksstruktur (vgl. Amtsblatt 1969, 46–50, und Amtsblatt 1974, 355), wird das Bistum Limburg in fünf Regionen gegliedert:

- a. Die Region Rheingau, Untertaunus und Wiesbaden umfasst das Gebiet der bisherigen Bezirke Wiesbaden, Rheingau und Untertaunus.
- b. Die Region Rhein-Lahn und Westerwald umfasst das Gebiet der bisherigen Bezirke Westerwald und Rhein-Lahn.
- c. Die Region Lahn-Dill-Eder, Limburg und Wetzlar umfasst das Gebiet der bisherigen Bezirke Wetzlar, Lahn-Dill-Eder und Limburg.
- d. Die Region Hochtaunus und Maintaunus umfasst das Gebiet der bisherigen Bezirke Hochtaunus und Maintaunus.
- e. Die Region Frankfurt umfasst das Gebiet des bisherigen Bezirks Frankfurt.

BSR: Erneut wurde der Zuschnitt des geplanten Regionenmodells diskutiert. Mit 7 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung wurde dem Vorschlag zugestimmt, dass der Bezirk Limburg natürlicher und homogener zum Rhein-Lahn-Region zugeschlagen werden sollte, als zu Wetzlar und Lahn-Dill-Eder.

Der BSR bittet um erneute Überprüfung!

Punkt 6: Regionalebene

Wir definieren Mindeststandards

Regionalsynodalrat (RSR)

- angelehnt an den bisherigen Bezirkssynodalrat
- kann sich auch öffentlich zu Fragen von regionaler Bedeutung äußern, d.h. die Aufgaben von Versammlung und Synodalrat zusammenzuführen.

Regionalversammlung (RV)

Eine Regionalversammlung, die sich eigenständig nach außen äußert, kann optional von der Region neben dem Regionalsynodalrat eingerichtet werden. Die Funktion entspricht in dieser Hinsicht der Funktion der Bezirks-/Stadtversammlung heute.

**Frage: Trägt der Vorschlag dazu bei, dass die gewählten Mandatsträger*innen/ehrenamtlichen Synodalen in der Region stärker in die Leitungs- und Gestaltungsverantwortung einbezogen werden?
Ggf.: Was fehlt dazu?**

BSR: Ja

Hinweis: Es sollte nur einen künftigen Rat aus RSR und RV in der Region geben

Punkt 7: Regionalebene

Frage: Wer wählt die hauptamtliche Regionalleitung?

Vorschlag 1: Regionalsynodalrat

Der Regionalsynodalrat wählt mit allen Mitgliedern (mit Ausnahme der beiden Regionalleiter*innen) die hauptamtlichen Mitglieder der Regionalleitung.

Vorschlag 2: Die nicht hauptamtlichen Mitglieder des Regionalsynodalrats

Nur die nicht hauptamtlichen Mitglieder des Regional-synodalrats wählen die Mitglieder der Regionalleitung, da diese gegenüber den Mitarbeiter*innen der Region und teilweise in der Region Vorgesetztenfunktionen haben.

Vorschlag 3: Eine Wahlversammlung, bestehend aus allen Pfarrgemeinderats- und Gemeinderats-Vorständen, den Hauptamtlichen in der Region, weiteren Akteur*innen und Zugewählten.

Vorschlag 4: Die Wahl der Mitglieder der Regionalleitung wird auf eine breite Basis gestellt. Die Wahlversammlung kommt zum Zwecke der Wahl zusammen und hat keine weiteren Funktionen als die Durchführung der Wahl.

BSR: Vorschlag 3 + alle Mitglieder des RSR,

Hinweis: evtl. eine 2. Beratungsschleife, nach Rückbindung des Ergebnisses an den RSR

Für das Protokoll: Maria Horsel, Bezirksreferentin, Hadamar 27.09.2022